

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma MTU Friedrichshafen GmbH hat im Zusammenhang mit dem Pilotwerk Überlingen in der Nußdorferstraße 50 (Kramerwerkgelände) am 1. April 2010 einen Serienmotorenprüfstand in Betrieb genommen. Die dafür erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde mehrfach befristet beantragt und genehmigt. Mit Schreiben vom 08.06.2018 hat die MTU erneut den Weiterbetrieb bis 30.06.2019 beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben, § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG:

Nachteilige Umwelteinwirkungen können durch die Verbrennungsemissionen der Kraftstoffe des Prüfstandes sowie die Lärmbeiträge der Rückkühlanlage des Prüfstandes entstehen.

Mit Vorlage des lufthygienischen Gutachtens wurde nachgewiesen, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu rechnen ist. Die Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm werden i.d.R für die WA-Gebiete eingehalten. Der Prüfstandscontainer sowie der dazugehörige Rückkühler und das Pumpenhaus entsprechen dem aktuellen Lärminderungsstand. Im Jahr 2019 sind laut Angabe der MTU mit keinen Prüfläufen sowohl im Nachtzeitraum (nach 21 Uhr) als auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst anfechtbar.

Die Antragsunterlagen und das Protokoll der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1-3, Friedrichshafen, im Umweltschutzamt, 4. OG, Raum G 401 während der üblichen Dienstzeiten zugänglich. Um telefonische Voranmeldung (07541/204-5267) wird gebeten.

Friedrichshafen, 08.10.2018

Landratsamt Bodenseekreis